

**Sachverhaltsdarstellung
als Unterlage eines ausgehenden Verfolgungersuchens
(zu Nr. 146 Abs. 3)**

Staatsanwaltschaft

Konstanz, den

Aktenzeichen

Sachverhaltsdarstellung

Gegen die niederländischen Staatsangehörigen

- a) X.Y., geboren am 22. September 1976 in Groningen, Kaufmann, wohnhaft in 8022 AH Zwolle/Niederlande, Meppelerstraatweg 69, und
- b) N.N., geboren am 6. Juni 1966 in Zutphen, Steinmetz, wohnhaft in 7607 GB Almelo/Niederlande, Egbert Gorterstraat 17,

führt die Staatsanwaltschaft Konstanz ein Ermittlungsverfahren wegen räuberischer Erpressung.

Die Beschuldigten beobachteten am 27. Mai 2003 in Konstanz in der Mainaustraße den Kiosk der A.B., in welchem diese Tabakwaren und Zeitschriften verkauft. Gegen 11.20 Uhr, als sich gerade niemand in der Nähe des Kiosks aufhielt, ging der Beschuldigte X.Y. entsprechend dem zuvor gefassten gemeinsamen Tatentschluss an den Verkaufsschalter des Kiosks und täuschte den Kauf einer Stange Zigaretten und einiger Zeitschriften vor. Währenddessen näherte sich der Beschuldigte N.N., mit einer Pistole der Kioskinhaberin und forderte sie unter Vorhalten der Waffe auf, Geld herauszugeben. Nachdem die Geschädigte A.B. den beiden Beschuldigten eine Plastiktüte mit 286,40 EUR in Scheinen und Münzen sowie - auf deren Verlagen - zusätzlich noch fünf Stangen Zigaretten ausgehändigt hatte, flohen beide Täter mit dem N.N. gehörenden Personenkraftwagen der Marke, Typ, amtliches Kennzeichen, und begaben sich an ihre Wohnsitze in die Niederlande zurück.

Dieser Sachverhalt beruht auf dem Ergebnis der bisherigen Ermittlungen, insbesondere den Zeugenaussagen der geschädigten Kioskinhaberin A.B. und des Blumenhändlers W.Z., der den Vorfall von der gegenüberliegenden Straßenseite aus beobachtet hat. Die Beschuldigten selbst konnten wegen ihrer Flucht in die Niederlande zu der ihnen vorgeworfenen Straftat hier nicht vernommen werden.

Nach dem dargestellten Sachverhalt besteht der hinreichende Verdacht, dass sich die Beschuldigten wegen räuberischer Erpressung nach §§ 255, 253, 249, 250 Abs. 1 Nr. 1, § 25 Abs. 2 des deutschen Strafgesetzbuchs strafbar gemacht haben.

Die einschlägigen Bestimmungen des deutschen Strafgesetzbuchs lauten¹⁾

(Unterschrift)

(Name, Amtsbezeichnung)

(Dienstsiegel)

¹⁾ Der Wortlaut der in Betracht kommenden Strafbestimmungen ist entweder abzuschreiben oder in Form einer Ablichtung des Gesetzestextes beizufügen.